

* Fürsorge für Kriegsbeschädigte im Staats- und Gemeindedienst. Sämtliche sächsischen Ministerien haben einheitliche Bestimmungen getroffen über die Verwendung von Kriegsbeschädigten im Staats- und Gemeindedienst. Danach sollen die Behörden vor allem bestrebt sein, die bei ihnen vor Ausbruch des Krieges tätig Gewesenen bei sich unterzubringen. Darüber hinaus werde es zu den dringenden und vornehmsten Aufgaben der Staatsverwaltung gehören, den im Dienst fürs Vaterland Verwundeten und Verstümmelten, soviel im Rahmen der bestehenden Vorschriften nur immer und irgendwie geschehen kann, zu einem ihren Verhältnissen entsprechenden Erwerb zu verhelfen. Bewerbungsgesuche sollen mit dem größten Wohlwollen geprüft werden; selbst erhebliche Beschädigungen, wie der Verlust einzelner Finger, eines Armes, eines Beines oder der Sehkraft eines Auges, schließen nicht aus, daß der Kriegsverletzte bei sonst guter Eignung einen Dienst versehen kann. Auch Bewerbungen solcher, die den Zivilversorgungs- oder Anstellungsschein nicht haben, sollen mit besonderem Entgegenkommen geprüft werden und nicht etwa wegen des Fehlens eines Anspruchs auf Anstellung kurzerhand abgewiesen werden. Die mehrfach beobachtete Vorliebe für eine staatliche Anstellung auch bei solchen zu fördern, die zur Fortführung ihres bisherigen Berufs instande sind, widerspricht jedoch den berechtigten Interessen derjenigen, die auf Staatsstellen angewiesen sind. Endlich werden noch die Ansprüche an die körperliche Leistungsfähigkeit herabgesetzt.